Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2767

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
5 - 11204 - 2481/51

Bonn, den 25. Oktober 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Anfrage Nr. 215 der Fraktion der Bayernpartei und der Abgeordneten Reindl und Genossen
Entwendungen von Geheimakten aus dem Bundeskanzleramt
- Nr. 2646 der Drucksachen -

Die Bundesregierung beantwortet die Anfrage Nr. 215 der Fraktion der Bayernpartei und der Abgeordneten Reindl und Genossen betreffend Entwendung von Geheimakten aus dem Bundeskanzleramt - Drucksache Nr. 2646 - wie folgt:

Zu 1.: Für die Aufsicht über den inneren Dienstbetrieb im Bundeskanzleramt ist der Ministerialbürodirektor verantwortlich.

Zu 2.: Die Beamten und Angestellten des Bundeskanzleramtes werden nach Maßgabe des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (BGBl. S. 207) und der dazu ergangenen Durchführungsvorschriften ausgewählt. Dabei werden die Artikel 3, 33 und 36 des Grundgesetzes beachtet.

In jedem einzelnen Falle wird ein Strafregisterauszug angefordert und eine polizeiliche Unbedenklichkeitsbescheinigung eingeholt.

Zu 3.: Schreiben, Protokolle und Schriftstücke sonstiger Art werden mittels Matrize vervielfältigt, wenn die Herstellung der erforderlichen Stückzahl mit der Schreibmaschine zu viele Arbeitsgänge erfordern würde.

Die Matrizen geheimer Schriftstücke wurden von besonders beauftragten Schreibkräften hergestellt und von Hand zu Hand an den mit der Vervielfältigung beauftragten Hilfsamtsgehilfen übergeben. Der Hilfsamtsgehilfe hatte nach Fertigstellung der Abzüge die angegebene Stückzahl persönlich der Absendestelle abzuliefern.

Der Raum, in dem die Vervielfältigungen hergestellt wurden, ist stets unter besonderem Verschluß gehalten worden. Sämtliche Angehörige des Bundeskanzleramtes, die mit der Bearbeitung und Herstellung geheimer und vertraulicher Sachen befaßt sind, sind auf die Geheimhaltung besonders verpflichtet. Seit einigen Monaten

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 120
und Wiesbaden, Nietzschestr 1

werden Vervielfältigungen von Schriftstücken vertraulichen oder geheimen Charakters nur in Gegenwart eines Kontrollbeamten hergestellt.

Trotz der getroffenen Maßnahmen hat es der mit den Vervielfältigungen beauftragte Hilfsamtsgehilfe Kaiser verstanden, Überdrucke von geheimen Schriftstücken beiseite zu bringen. Bei der Herstellung der Abzüge mit dem Vervielfältigungsapparat läßt es sich nicht vermeiden, daß einzelne Blätter entweder überhaupt nicht bedruckt werden oder unleserlich sind. Beim Aussortieren dieser unbrauchbaren Blätter ist es dem Hilfsamtsgehilfen Kaiser offenbar durch besondere Fingerfertigkeit gelungen, brauchbare Textseiten heimlich an sich zu nehmen.

Zu 4.: Nach der Entdeckung der Weitergabe geheimer und sonstiger Schriftstücke an Unbefugte sind die Staatsanwaltschaft und das Bundeskriminalamt unterrichtet und um Verfolgung ersucht worden. Die bisherigen Sicherheitsmaßnahmen werden einer Prüfung unterzogen. Die Kontrollbeamten sind sofort ausgetauscht worden. Die Kontrolle wird nunmehr durch Beamte des gehobenen Dienstes ausgeübt.

Die Bundesregierung hat aus Anlaß des Dokumentendiebstahls im Bundeskanzleramt und des Falles Platow am 12. Oktober 1951 den „Erlaß über die Gewährleistung der Geheimhaltungspflicht der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bundes" beschlossen. Nach diesem Erlaß sind alle Angehörigen des Bundes auf den Umfang der Geheimhaltungspflicht und auf die dienststrafrechtlichen, arbeitsrechtlichen und strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung persönlich besonders hinzuweisen. Dieser Hinweis ist aktenkundig zu machen.

Dr. Adenauer